

§ 3 FSStG Steuerberechnung

FSStG - Feuerschutzsteuergesetz 1952

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Die Steuer wird vom Gesamtbetrag der in jedem Kalendermonat vereinnahmten Versicherungsentgelte berechnet.
2. (2)Der Gesamtbetrag darf um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte nicht gekürzt werden.
3. (3)Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

In Kraft seit 29.11.1997 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at